

Originalstellungnahmen | Barmbek-Sued2 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1107	Details	
eingereicht am: 23.07.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung

Die Abwägung der planbedingten Pegelsteigerungen in der Nachbarschaft ist aus Sicht von LP21 nicht vollständig. Wir empfehlen Abwägungen für die Bebauung in der Weidestraße sowie Elsastraße zu ergänzen und die Abwägung für die Berthastraße inhaltlich zu schärfen.

Eingangsnummer: Nr.: 1106	Details	
eingereicht am: 23.07.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

LP21 empfiehlt die Lärmschutzfestsetzungen wie folgt anzupassen:

Zu § 2 Nr. 19

Die doppelte Festsetzung von Anforderungen an Außenwohnbereiche kann entfallen, da in § 2 Nr. 22 bereits erfasst.

Zu § 2 Nr. 20 und 23

Für Gebäudeseiten, an denen die Immissionsgrenzwerte im Nachtzeitraum zwar überschritten, aber die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung unterschritten wird, empfiehlt LP21 die Festsetzung des

Innenraumpegels von 30 dB(A) bei teilgeöffneten Fenstern/Bauteilen:

Wird an Gebäudeseiten im Allgemeinen Wohngebiet ein Pegel von 49 dB(A) bzw. im Urbanen Gebiet sowie im Kerngebiet ein Pegel von 54 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Zu § 2 Nr. 21

Alternativ zur Kennzeichnung der Fassadenbereiche könnte die Festsetzung auch durch die textliche Beschreibung der betroffenen Bereiche räumlich abgegrenzt werden.

In den urbanen Gebieten und im Kerngebiet sind entlang der Hamburger Straße und der Weidestraße gewerbliche Aufenthaltsräume (hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume) durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.

Zu § 2 Nr. 22

Aus Sicht von LP 21 kann auf die genaue räumliche Abgrenzung der Festsetzung verzichtet werden und stattdessen eine Abhängigkeit von der Pegelhöhe formuliert werden.

Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.

Im Begründungstext fehlt zudem aktuell eine Begründung für die Festsetzung. LP21 empfiehlt daher zu ergänzen und auch in der Erläuterung der Beurteilungsgrundlagen im Umweltbericht und der Abwägung die Berücksichtigung des Tagpegels wie folgt zu begründen:

Ein Kriterium für eine akzeptable akustische Aufenthaltsqualität auf einem Außenwohnbereich ist die Gewährleistung einer ungestörten Kommunikation über kurze Distanzen (übliches Gespräch zwischen zwei Personen) mit normaler Sprechlautstärke. Als Schwellenwert bis zu dem eine akzeptable Kommunikation im vorgenannten Sinn möglich ist, wird ein Tagpegel in Höhe von 65 dB(A) herangezogen. Bei Dauergeräuschen oberhalb von 65 dB(A) treten Beeinträchtigungen auf, die nicht mehr akzeptabel sind.

Dieser Einschätzung folgt z.B. auch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, welches nach § 9 Abs. 5 bei neuen oder wesentlich geänderten Flugplätzen vorsieht, dass der Flughafenbetreiber ab Inbetriebnahme des Flugplatzes Entschädigungen zu leisten hat, wenn ein Tagdauerschallpegel in Höhe von 65 dB(A) überschritten wird.

Nr.: 1118	Details
eingereicht am: 23.07.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

ZU § 2 Nr. 32 der VO:

Im ersten Satz ist die Angabe: im von der Planung betroffenen Bereich zu unbestimmt. Es wird empfohlen die Angabe durch im Plangebiet zu ersetzen. Zudem ist der letzte Satz Als Kastenstandort ungeeignet ist der Straßenraum der Hamburger Straße. entbehrlich, da die Anbringung der Kästen durch eine fachkundige Person erfolgt und die Angabe im Straßenraum ebenfalls zu unbestimmt ist.

Eingangsnummer: Nr.: 1117	Details
eingereicht am: 23.07.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu § 2 Nr. 31 der VO:

Es wird empfohlen auch auf den folgenden Satz zu verzichten: Ist ein sommerlicher Gebäudeabriss unvermeidbar, so ist eine Brutansiedlung insbesondere der nachgewiesenen Arten Sturmmöwe und Straßentaube durch Vergrämuungs- und Abwehrmaßnahmen zu verhindern.

Die unmittelbar vor dem Abriss festgesetzte Kontrolle durch eine fachkundige Person gewährleistet bereits, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die notwendigen Maßnahmen richten sich nach dem besonderen Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG), welcher ohnehin unmittelbar gilt. Zudem begründet der Bebauungsplan keine Verpflichtung zum Abriss.

